

Vorlage Nr.: 2024/0738

Verantwortlich: Dez. 1
Dienststelle: OV Wolf

Feststellung des Nichtvorliegens von Hinderungsgründen für den Eintritt der neu gewählten Ortschaftsratsmitglieder in den Ortschaftsrat

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Wolfartsweier	22.07.2024	1	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Laut § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung stellt der Ortschaftsrat nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neu gewählten Ortschaftsrates fest, ob Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegen. Der Wortlaut des § 29 Abs. 1 GemO ist aus der Anlage ersichtlich.

Allen am 9. Juni 2024 gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates ist der Wortlaut des § 29 GemO mitgeteilt worden. Nach den daraufhin von allen zehn gewählten Mitgliedern abgegebenen Erklärungen liegen in keinem Fall Hinderungsgründe für den Eintritt in den Ortschaftsrat vor.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Laut § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung stellt der Ortschaftsrat nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neu gewählten Ortschaftsrates fest, ob Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegen. Der Wortlaut des § 29 Abs. 1 GemO ist aus der Anlage ersichtlich.

Allen am 9. Juni 2024 gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates ist der Wortlaut des § 29 GemO mitgeteilt worden. Nach den daraufhin von allen zehn gewählten Mitgliedern abgegebenen Erklärungen liegen in keinem Fall Hinderungsgründe für den Eintritt in den Ortschaftsrat vor.

Der Ortschaftsrat in seiner Zusammensetzung vor der Wahl am 9. Juni 2024 stellt hiermit gemäß § 29 GemO fest, dass bei den nachstehend aufgeführten zehn neu gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat nicht vorliegt:

Hoffmann, Mirko	SPD
Huber, Dr. Anton	SPD
Huber, Tino	SPD
Küffner, Julia	SPD
Postweiler, Helmut	CDU
Supper, Christiane	CDU
Supper, Joachim	CDU
Braun, Gisela	GRÜNE
Wunderberg, Thomas	GRÜNE
Ziegler, Markus	FDP

Beschluss:

Antrag an den Ortschaftsrat oder Ausschuss

1. Der Ortschaftsrat stellt gem. § 29 GemO fest, dass bei den zehn neu gewählten Mitgliedern des Ortschaftsrates kein Hinderungsgrund gem. § 29 Abs. 1 GemO vorliegt.
2. Die Ortsverwaltung wird zu weiteren Veranlassungen ermächtigt.